

Satzung

über die Verringerung der Zahl der für den Rat
der Stadt Marsberg zu wählenden Vertreter
vom 18. Mai 2010

Amtsblatt der Stadt Marsberg, Jahrgang 36, Seite 31

§ 1

Die Anzahl der gemäß § 3 Abs. 2 des Kommunalwahlgesetzes für den Rat der Stadt Marsberg zu wählenden Vertreter wird um 4 Vertreter, davon die Hälfte in Wahlbezirken, verringert und somit auf 34 Vertreter festgesetzt.

§ 2

Diese Regelung gilt erstmals für die nach der Veröffentlichung dieser Satzung stattfindende Wahl des Rates der Stadt Marsberg.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.